

Bürgermeisteramt Plankstadt  
**Sitzungsvorlage**

Datum: 13.07.2017

Gremium: Gemeinderat  
Sitzung am 24.07.2017

TOP-Nr.: 2  
öffentlich

**Sachbearbeiter/in:** Markus Kumpf, Tel. 06202/2006-21, E-Mail: markus.kumpf@plankstadt.de

**Entscheidung über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen nach § 78 Abs. 4 GemO**

**Sachverhalt:**

Herr Giovanni Orlando schenkte der Gemeinde Plankstadt 7 Kastanienbäume aus seinem Privatbesitz. Die Kastanienbäume wurden durch den Bauhof am Standort Flst.-Nr. 1315, westlich des Kleintierzüchtervereins, eingepflanzt. Der Wert ist nicht bekannt, übersteigt jedoch die 100,00 €-Marke, so dass über die Schenkung im Rahmen dieser Vorlage beschlossen wird.

Die Ahmadiyya Muslim Jamaat-Gemeinde erwarb am 14.06.2017 über die Gemeinde Plankstadt einen Ahornbaum, welcher auf dem FlStNr. 1316/13 (Grünanlage Neurott) eingepflanzt wurde. Der Ahornbaum wurde der Gemeinde Plankstadt geschenkt. Der Baum hat einen Wert i.H.v. 101,65 €.

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat stimmt den Spenden unter den Anlagen 1 und 2 zu.

Bürgermeisteramt Plankstadt  
Sitzungsvorlage

Datum: 27.06.2017

Gremium: Gemeinderat  
Sitzung am 24.07.2017

TOP-Nr.: 3  
öffentlich

Sachbearbeiter/in: Ursula Leitz, Tel. 06202/2006-63, E-Mail: ursula.leitz@plankstadt.de

**Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften 'Antoniusquartier'**  
**- Erweiterung des Geltungsbereiches**  
**- Beschluss über die Entwurfsunterlagen für die frühzeitigen Beteiligungsverfahren**

**Sachverhalt:**

Nach verschiedenen Voruntersuchungen zum Baugrund und zum Lärmschutz sowie den langwierigen Verhandlungen mit den Eigentümern des Privatweggrundstücks im Rosental hat der Erschließungsträger – die MVV Regioplan GmbH - die Entwurfsunterlagen des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften „Antoniusquartier“ im Ausschuss für Umwelt-, Technik- und Bauangelegenheiten am 11.05.2017 und nochmals am 10.07.2017 vorgestellt.

Der östlich an das Plangebiet angrenzende Weg wird von der Gemeinde erworben und zusammen mit einem im Plangebiet liegenden 2,50 m breiten Streifen so ausgebaut, dass er von Müllfahrzeugen befahren werden kann.

Vertiefend diskutiert wurden im Ausschuss die Anzahl der öffentlichen Parkplätze, die Versickerung des Oberflächenwassers, die Möglichkeiten der Solarnutzung und die Anzahl der Straßenbäume.

Die 30 geplanten öffentlichen Parkplätze entsprechen bei 111 – 136 Wohneinheiten den stadtplanerischen Empfehlungen.

Die Ableitung und Versickerung des Oberflächenwassers aller Bau- und Verkehrsflächen muss aufgrund der eingeschränkten Aufnahmekapazität des vorhandenen Sammlers und gesetzlicher Vorgaben über ein Trennsystem erfolgen. Der Regenwasserkanal führt zu Versickerungsflächen am Süd-West-Rand des Gebietes.

Bezüglich der Solarnutzung auf den Dachflächen der Wohngebäude stehen den Bauherren durch die Nichtfestsetzung einer Dachform und Firstrichtung alle Möglichkeiten offen.

Die 22 geplanten Straßenbäume sind nicht nur ein gestalterisches Element, sondern wirken sich auch positiv auf die Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung aus und begünstigen das Gebietsklima. Es werden standortheimische und standortverträgliche (schädlingsresistente) Arten der 2. Ordnung ausgewählt, um die Solarnutzung auf naheliegenden Wohnhausdächern nicht zu beeinträchtigen.

Gegenüber dem Aufstellungsbeschluss vom 21.11.2016 hat sich eine Gebietsausweitung auf 2 weitere Grundstücke im Gewann „Antonisweg links“ ergeben, weil die Grundstückseigentümer Interesse an der Einbeziehung ihrer Grundstücke bekundet haben und diese Ausdehnung der Flächen- und Ökobilanz dienlich ist.

Anhand der von der MVV Regioplan GmbH erarbeiteten Entwurfsunterlagen (Bebauungsplan, örtliche Bauvorschriften und Begründung) kann nun mit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Fachbehörden das zweistufige Verfahren beginnen. Während der Beteiligungsverfahren können von Seiten der Bürger und der Fachbehörden Stellungnahmen abgegeben werden, die nach Abwägung möglicherweise zu einer Änderung oder Ergänzung der Entwurfsunterlagen führen. Am Ende der Verfahren steht der Satzungsbeschluss durch den Gemeinderat.

Die Entwurfsunterlagen werden zu den Fraktionssitzungen aufgelegt und in der Sitzung von einem Vertreter der MVV Regioplan GmbH vorgestellt.

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt gemäß §§ 2 und 10 Baugesetzbuch (BauGB) die Ausweitung des Aufstellungsbeschlusses vom 21.11.2016 auf die Grundstücke Flst.Nrn. 5262 und 5263 im Gewinn „Antonisweg links“.

Der Gemeinderat billigt die von der MVV Regioplan GmbH erarbeiteten Entwurfsunterlagen und beauftragt die Verwaltung mit der Durchführung des frühzeitigen Bürgerbeteiligungsverfahrens nach § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) und des frühzeitigen Behördenbeteiligungsverfahrens nach § 4 Absatz 1 BauGB.

Bürgermeisteramt Plankstadt  
Sitzungsvorlage

Datum: 27.06.2017

Gremium: Gemeinderat  
Sitzung am 24.07.2017

TOP-Nr.: 4  
öffentlich

Sachbearbeiter/in: Franz Boxheimer, Tel. 06202/2006-60, E-Mail: franz.boxheimer@plankstadt.de

### **Erschließung des Industriegebietes Jungholz - Bereich West - Kanalbau, Straßenbau und Trinkwasserversorgung**

#### **Sachverhalt:**

Die Bauleistungen zur Erschließung des Industriegebiets „Jungholz-West“ wurden öffentlich ausgeschrieben. Bestandteil der Leistungen sind der Kanalbau, die Trinkwasserversorgung und der Straßenbau.

Die Ausschreibungsunterlagen wurden von 8 Firmen angefordert. Zum Submissionstermin am 07.07.2017 lagen 5 Angebote vor. Die Bieter und deren Angebotssummen können den im Beratungszimmer aufgelegten Vergabeunterlagen entnommen werden.

Das Ingenieurbüro Pöyry aus Mannheim hat die Angebote zwischenzeitlich geprüft. Beim Kanalbau wurde das Rohrleitungsnetz der Hauptkanäle und der Schächte in GFK-Material (glasfaserverstärkter Kunststoff) und alternativ in Beton mit einer Kunststoff-Auskleidung mit Betonschutzplatten ausgeschrieben. Die Ausführung in Beton mit Kunststoffauskleidung ist beim preisgünstigsten Bieter um 243.497,63 EUR teurer als die GFK-Variante. Das Ingenieurbüro empfiehlt im Vergabevorschlag die Ausführung der GFK-Variante sowohl aus technischen als auch aus finanziellen Gründen. Auch der Unterhaltungsaufwand sei bei GFK-Material günstiger. Ein Vertreter vom Ingenieurbüro Pöyry wird zum Sitzungstermin anwesend sein und für Fragen zur Verfügung stehen.

Unter Berücksichtigung der GFK - Variante ist der Bieter mit dem annehmbarsten Angebot die Firma Leonhard Weiss GmbH, Niederlassung Plankstadt, mit einer Angebotssumme in Höhe von 1.238.075,07 EUR. Firma Leonhard Weiss ist als zuverlässig und leistungsfähig bekannt und hat im Auftrag der Gemeinde bereits die Erschließung des Gebiets „Jungholz-Ost“ im Jahr 2013 durchgeführt. Auf den Vergabevorschlag des Ingenieurbüros Pöyry, in dem auch die Angebotssummen der anderen Bieter aufgelistet sind, wird verwiesen

Finanzmittel sind im Haushaltsplan 2017 in einer Gesamthöhe von insgesamt 1.215.500,00 EUR bereitgestellt. Allerdings lag dieser Kostenschätzung eine vollkommen andere Erschließungsplanung zu Grunde, die ursprünglich von der Bildung großer Gewerbeeinheiten und einer Fläche sparenden Randerschließung ausging. Die Nachfrage auf dem Immobilienmarkt nach kleineren Grundstücken hat nun zu einer Umplanung und folglich zu einem erhöhten Erschließungsaufwand geführt.

Der Baubeginn wurde auf den 21.08.2017 festgelegt.

Die Vergabeunterlagen sind im Beratungszimmer aufgelegt.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Auftrag zur Durchführung der Bauleistungen zur Erschließung der westlichen Teilfläche des Industriegebiets „Jungholz“ wird an Firma Leonhard Weiss, Niederlassung Plankstadt zum Angebotspreis in Höhe von 1.238.075,07 EUR erteilt.

Bürgermeisteramt Plankstadt  
**Sitzungsvorlage**

Datum: 27.06.2017

Gremium: Gemeinderat  
Sitzung am 24.07.2017

TOP-Nr.: 5  
öffentlich

**Sachbearbeiter/in:** Franz Boxheimer, Tel. 06202/2006-60, E-Mail: franz.boxheimer@plankstadt.de

### **Kanalsanierung in geschlossener Bauweise 5. Bauabschnitt - Auftragsvergabe**

#### **Sachverhalt:**

Der 5. Bauabschnitt zur Kanalsanierung wurde im Juni 2017 öffentlich ausgeschrieben. Die Ausschreibungsunterlagen wurden von insgesamt 4 Firmen angefordert. Der Leistungsinhalt umfasst Arbeiten, die in geschlossener Bauweise durchgeführt werden. Betroffen sind die Lessing-, Eisenbahn- und Bahnstraße.

Zum Eröffnungstermin am 30.06.2017 lagen 3 Angebote vor. Diese wurden vom Ingenieurbüro Pöyry aus Mannheim geprüft.

Nach Prüfung und Wertung der Angebote ist Firma Kilian Kanalsanierung GmbH aus Fürth / Odenwald mit einer Angebotssumme in Höhe von 244.872,25 EUR der Bieter mit dem annehmbarsten Angebot. Die Angebotssummen der sonstigen Bieter können der Niederschrift über den Eröffnungstermin entnommen werden.

Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Firma Kilian wurden durch entsprechende Eintragungen im Präqualifikationsverzeichnis nachgewiesen. Auf den Vergabevorschlag des Ingenieurbüros Pöyry vom 06.07.2017 wird verwiesen. Aus Sicht der Verwaltung steht einer Auftragserteilung nichts im Wege.

Finanzmittel sind im Haushaltsplan 2017 bereitgestellt.

Im Beratungszimmer sind das Angebotsblankett, die Niederschrift über den Eröffnungstermin sowie der Vergabevorschlag des Ingenieurbüros Pöyry aufgelegt.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Auftrag über die Bauleistungen des 5. Abschnitts der Kanalsanierung wird an Firma Kilian Kanalsanierung GmbH aus Fürth auf der Grundlage des vorliegenden Angebots zum Preis in Höhe von 244.872,25 EUR erteilt.

**Sachbearbeiter/in:** Ursula Leitz, Tel. 06202/2006-63, E-Mail: ursula.leitz@plankstadt.de

## **Bauliche Entwicklungen auf dem Adler-Areal**

### **Sachverhalt:**

Nach Beratung und Beschlussfassung im nichtöffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung am 20.03.2017 hat die Gemeinde mit den Eigentümern des Adler-Areals am 19.04.2017 einen Erbbaurechtsvertrag abgeschlossen.

Dieser berechtigt die Gemeinde, ein Gebäude für die Erbringung von Dienstleistungen, für gewerbliche und wohnliche Nutzungen und Stellplätze zu errichten. Außerdem möglich sind die Errichtung eines multifunktionalen Gebäudes mit gemeinbedarflicher Nutzung (Schulmensa, Betreuungs- und Vereinsräume), einer Ladesäule für Elektrofahrzeuge, einer Packstation sowie von Bewegungs- und Grünflächen.

Auf dieser Grundlage wurde in zahlreichen Gesprächen mit verschiedenen Interessenten ein Nutzungs- und Flächenkonzept entworfen, das die Bedürfnisse von Dienstleistern und Gewerbetreibenden sowie der benachbarten Grundschule und Kinderbetreuungseinrichtungen abbildet.

Geplant ist im straßennahen Bereich die Errichtung eines Dienstleistungsgebäudes mit Wohnungen in den oberen Geschossen und im rückwärtigen Bereich soll ein multifunktionales Gebäude für die Betreuung und Verpflegung von Schul- und Kindergartenkindern sowie die Nutzung z.B. durch örtliche Vereine oder die Gemeinderatsfraktionen entstehen.

Im Bereich dazwischen sollen die für die verschiedenen Nutzungen notwendigen Stellplätze sowie öffentliche Parkplätze angeordnet werden – gegebenenfalls auch in einer Tiefgarage.

Zur Umsetzung dieses ersten Nutzungskonzeptes muss nun ein Planungsauftrag erteilt werden.

Die Planung muss städtebauliche Gesichtspunkte aber auch bauordnungsrechtliche Vorgaben berücksichtigen und sich in einem angemessenen Kostenrahmen bewegen.

Im Vorfeld wurden Gespräche mit mehreren Architekten geführt.

Herr Roth vom gleichnamigen Architekturbüro Roth aus Schwetzingen hat dabei mit seinen Vorstellungen am meisten überzeugt.

Aufgrund der im hinteren Gebäude vorgesehenen Mensa für die Verpflegung der Schul- und Kindergartenkinder, kann man auf die diesbezüglichen Erfahrungen des Büros Roth beim aktuellen Bau der Mensa in der Humboldtschule vertrauen. Schließlich ist Herr Roth der Gemeinde aus weiteren Projekten in der Humboldt- und Friedrichschule als zuverlässiger Partner auch hinsichtlich der Kostenkalkulationen bekannt.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Planungsleistungen (Leistungsphase 1: Grundlagenermittlung und Leistungsphase 2: Vorentwurfsplanung) für die Neubebauung des Grundstücks Flst.Nrn. 83, 83/6, 83/7 und 84, Schwetzingen Str. 19 / 21 werden basierend auf dem von der Verwaltung erarbeiteten Nutzungs- und Flächenkonzept an das Architekturbüro Roth aus Schwetzingen auf der Grundlage der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) vergeben. Die Vorentwurfsplanung wird dem Gemeinderat zur weiteren Entscheidung vorgelegt.

**Sachbearbeiter/in:** Bernhard Müller, Tel. 06202/2006-25, E-Mail: bernhard.mueller@plankstadt.de

## **Nahverkehrsplan Rhein-Neckar-Kreis 2017 - Stellungnahme**

### **Sachverhalt:**

„Der Nahverkehrsplan ist ein gesetzlich vorgesehenes Planungsinstrument mit dem der Kreis als Aufgabenträger die Anforderungen an Umfang und Qualität des Verkehrsangebotes bei Bussen und Straßenbahnen festlegt. Er enthält Zielvorgaben für die Entwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) im Kreis für die nächsten Jahre, Prüfaufträge und Maßnahmenvorschläge... Mobilität lässt sich nicht mehr trennen in Individualverkehr und öffentlichen Personennahverkehr. Um als Konkurrenz zum privaten PKW erfolgreich zu sein, muss der öffentliche Personennahverkehr den aktuellen Bedürfnissen der Nutzer entsprechen und attraktive Anbindungen zu anderen Verkehrsmitteln schaffen. Dabei gilt es, die Auswahl, Vielfalt und Akzeptanz der Mobilitätsoptionen zu stärken und verschiedene Angebote intelligent zu verknüpfen... Zudem rückt das Thema Barrierefreiheit weiter in den Fokus der Fortschreibung des Nahverkehrsplans. Besondere Berücksichtigung finden Belange der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen mit dem Ziel eines insgesamt barrierefreien öffentlichen Personennahverkehrs bis zum 1.1.2022.“

Soweit die Aussagen des Rhein-Neckar-Kreises zum Thema "Vom Nahverkehrsplan zum Mobilitätsplan". Der Entwurf des Nahverkehrsplans befindet sich nun im Beteiligungsstadium, das bis 31.07.2017 dauert. Kommunen und Bürger können via Internet hier eine Stellungnahme abgeben.

Zoomt man nun das 228 Seiten starke, umfangreiche Werk auf die Gemeindeebene von Plankstadt herunter und berücksichtigt man drei wesentliche Aspekte, die da sind:

1. Barrierefreiheit
2. Taktung der Linie 713
3. Förderung des Bürgerbusses

ergibt sich ein sehr ernüchterndes Bild.

Zur Barrierefreiheit ist zu sagen, dass auf Gemeindeebene lediglich die im PBefG vom Januar 2013 geforderten Ziele berücksichtigt werden, d. h. bis zum 01.01.2022 soll eine vollständige Barrierefreiheit, soweit es möglich ist, erreicht werden. Fördergelder stehen hierfür wohl nicht zur Verfügung, diese fließen in den Ausbau des SPNVs.

Im Nahverkehrsplan wird für viele Linien kein Bedarf für grundlegende Überplanungen gesehen. Dies betrifft auch die Linie 713. Weder bei der Taktung noch hinsichtlich des Einsatzes von Verstärkerfahrten wird ein Bedarf gesehen.

Auch die Förderung des Bürgerbusses durch den Rhein-Neckar-Kreis erscheint nicht mehr möglich. Es wird auf Fördermöglichkeiten des Landes bei Beschaffung der Fahrzeuge und Schulung des Fahrpersonals verwiesen.

Die Stellungnahme zum neuen Nahverkehrsplan zu den genannten Hauptkritikpunkten sollte nach Einschätzung der Verwaltung folgendermaßen formuliert werden:

1. Die Haltestellen der Linie 713 sind nach Meldung durch die Gemeinde in der Prioritätsstufe A angesiedelt. Dies bedeutet, dass ein Ausbau zwingend erforderlich und möglichst bis zum Jahr 2019 realisiert ist. Diese Maßnahmen sollte der Rhein-Neckar-Kreis finanziell fördern.
2. Die Gemeinde sieht Bedarf an Verstärkerfahrten zur Hauptverkehrszeit. Gerade zum Schulbeginn und während des Berufsverkehrs geraten die Busse oft über ihre Belastungsgrenze.
3. Die Gemeinde sieht die Abkehr von der finanziellen Förderung von oft ehrenamtlich organisierten Bürgerbussen sehr problematisch. Einerseits wird Wert auf die Beschaffung barrierefreier Fahrzeuge, auf die Nutzung der VRN-Tarifstruktur und auf sämtliche Anforderungen eines Linienverkehrs gelegt, andererseits sollen Fördergelder, wie sie für andere Linienverkehre gelten, nicht gewährt werden. Die Gemeinde Plankstadt stellt nachdrücklich die Forderung, die finanziellen Zuwendungen der Linienverkehre auch für Bürgerbusse zu gewähren.

**Beschlussvorschlag:**

Der Bürgermeister wird beauftragt, die w. o. formulierte Stellungnahme zum Nahverkehrsplan Rhein-Neckar-Kreis 2017 abzugeben.



## Sitzungsvorlage

Gremium: Gemeinderat  
Sitzung am 24.07.2017

TOP-Nr.: 8  
öffentlich

**Sachbearbeiter/in:** Bernhard Müller, Tel. 06202/2006-25, E-Mail: bernhard.mueller@plankstadt.de

### **Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes High-Speed-Netz Rhein-Neckar**

#### **Sachverhalt:**

Die Breitbandversorgung der Bürger und Unternehmen durch den Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-Neckar dient der Stärkung des Wirtschaftsstandorts Rhein-Neckar-Kreis. Der Kreistag des Rhein-Neckar-Kreises hat in seiner Sitzung am 21.10.2014 den Beitritt zum Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-Neckar beschlossen und dessen Satzung zugestimmt. Alle 54 Kommunen im Kreis sind diesem Zweckverband beigetreten. Im Rahmen der ersten Verbandsversammlung am 04.12.2014 wurde die Verbandssatzung beschlossen. Ziel des Zweckverbandes ist eine leistungs-, bedarfsgerechte und zukunftsfähige Versorgung mit schnellen Internetanschlüssen der Bürger und Unternehmen. Dabei hat sich der Rhein-Neckar-Kreis bereit erklärt, ein kreisweites Zugangsnetz (Kernbackbone) mit zwei Übergabepunkten pro Kommune zu finanzieren. Aufbauend auf diesen Übergabepunkten, können die Städte und Gemeinden ihr innerörtliches Netz zur Erschließung der Haushalte und Unternehmen errichten.

Zwischenzeitlich konnte mit der NetComBW ein Betreiber für die aktive Technik gefunden werden. Der Zweckverband errichtet ausschließlich die passive Infrastruktur (Glasfaserkabel, Leerrohre, Schächte, Gehäuse), die Umsetzung des kreisweiten Backbone geht nunmehr in die entscheidende Phase. Der aktive Betrieb aller derzeit im Bau befindlichen Backbonecluster soll bis Ende 2017 starten.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes High-Speed-Netz Rhein-Neckar ist gem. § 4 Abs. 3 lit. a) der Verbandssatzung zuständig über Änderungen der Verbandssatzung Beschluss zu fassen.

Änderungen der Verbandssatzung sind gem. § 21 GKZ mit einer qualifizierten Mehrheit zu beschließen, d.h. es muss die Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmzahlen der Verbandsmitglieder vorliegen.

Mitglieder/Stimmen derzeit  $54 + 1 = 55$ , somit  $2/3$  hieraus = 37 Stimmen, unabhängig von der Anzahl der Anwesenden in der Sitzung.

Die Änderungen in der Verbandssatzung betreffen nicht nur einen redaktionellen Teil, sondern ziehen auch finanzielle Auswirkungen für die Verbandsmitglieder nach sich. Somit handelt es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung, sondern um eine Sache von grundsätzlicher Auswirkung für die Verbandsmitglieder, d.h. Landkreis und Kommunen, die Vertreter der Verbandsmitglieder bedürfen somit einer entsprechenden Legitimation durch ihr Gremium.

Im Zuge der Beratungen zur Aufstellung des Wirtschaftsplanes 2017 wurde deutlich, dass Änderungen im Satzungstext vorzunehmen sind. Der Hauptausschuss des Zweckverbandes hat in seinen Sitzungen am 06.03.2017 und am 29.05.2017 hierüber ausführlich beraten und beschlossen, den Verbandsmitgliedern zu empfehlen, den nach der Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe aktualisierten Änderungen in der Verbandssatzung zuzustimmen.

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss des Rhein-Neckar-Kreises hat in seiner Sitzung vom 21.03.17 beschlossen, die Änderungen zustimmend dem Kreistag vorzulegen, so dass der Landrat ermächtigt wird, in der Verbandsversammlung am 25.07.17 die Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes High-Speed-Netz Rhein-Neckar zustimmend zu beschließen. Der Kreistag des Rhein-Neckar-Kreises hat am

04.04.17 diesen Änderungsvorschlägen ebenfalls zugestimmt. Die durch die Vorbehalte des Regierungspräsidiums Karlsruhe vorgenommenen und zum größten Teil redaktionellen Änderungen gegenüber der geplanten Satzungsänderung vom 10.04.2017 erfordern nach Auffassung der Verwaltung keine erneute Beschlussfassung durch den Kreistag.

Nachstehend haben wir zu den jeweils zu ändernden Passagen im Satzungstext weitere Erläuterungen (**grün = neu, rot = entfällt**) aufgeführt. Ferner haben wir in der synoptischen Übersicht den alten und neuen Satzungstext mit den farblichen Markierungen aufgeführt.

## V. Deckung des Finanzbedarfs

### § 14 Deckung des Finanzbedarfs, Umlagen

Die für § 14, Absatz 1 vorgesehenen Änderungen entfallen.

### **Änderungen im Satzungstext**

Nachstehend werden die erforderlichen Änderungen des § 14 (Deckung des Finanzbedarfs, Umlagen), § 15 (Öffentliche Bekanntmachung) und des § 5 Abs. 4 (Geschäftsgang) dargestellt:

Im § 14 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 ist bislang festgelegt, dass die anfallenden Kosten und Aufwendungen für die Planung, Weiterentwicklung, Bau, Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung für die überörtlichen Zugangsnetze (Kern-Backbone) und jeweiligen Gemeindefürnetze in Form einer Investitions- bzw. Betriebskostenumlage vom Kreis bzw. den Kommunen erhoben werden. Zu diesen Kosten zählten bislang auch die Kosten für Zins und Tilgung von Krediten und Darlehen.

Die Zinsen und Abschreibungen sind künftig mittels einer Finanzkostenumlage gesondert zu erheben, da diese Kosten nicht zu den Investitionskosten zählen.

Hieraus folgt, dass im bisherigen Text des § 14 Abs. 2 und Abs. 3 **Kürzungen** vorzunehmen sind.

Im **neuen § 14 Abs. 4 lit. b** werden diese **Kürzungen** dann durch die Aufnahme der **Finanzkostenumlage** ersetzt.

Im **§ 14 Abs. 2** wird **Satz 3 teilweise gestrichen**.

(Die entsprechende Regelung wird durch § 14 Abs. 4 lit. b (**Finanzkostenumlage**) ersetzt.)

### **§ 14 Abs. 2**

Satzungstext bisher § 14 Abs. 2	Satzungstext neue Fassung § 14 Abs. 2
Die bis zum jeweiligen Übergabepunkt beim Zweckverband anfallenden Kosten und Aufwendungen für die Planung, Weiterentwicklung und den Bau der überörtlichen Zugangsnetze (Kern-Backbone) erhebt der Zweckverband vom Rhein-Neckar-Kreis als Investitionsumlage. Das Kern-Backbone-Netz wird in einem Trassenplan definiert.	Die bis zum jeweiligen Übergabepunkt beim Zweckverband anfallenden Kosten und Aufwendungen für die Planung, Weiterentwicklung und den Bau der überörtlichen Zugangsnetze (Kern-Backbone) erhebt der Zweckverband vom Rhein-Neckar-Kreis als Investitionsumlage. Das Kern-Backbone-Netz wird in einem Trassenplan definiert.

<p>Zu den anfallenden Kosten und Aufwendungen zählen auch sämtliche Kostenerstattungen gegenüber Dritten, derer sich der Zweckverband zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient <b>sowie sämtliche Kosten, die dem Zweckverband im Zusammenhang mit der Fremdfinanzierung für das Kern-Backbone-Netz (z. B. Zins und Tilgung von Krediten und Darlehen) entstehen</b>. Von den anfallenden Kosten und Aufwendungen werden die hierfür erhaltenen Förderzuschüsse in Abzug gebracht.</p>	<p>Zu den anfallenden Kosten und Aufwendungen zählen auch sämtliche Kostenerstattungen gegenüber Dritten, derer sich der Zweckverband zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient. Von den anfallenden Kosten und Aufwendungen werden die hierfür erhaltenen Förderzuschüsse in Abzug gebracht.</p>
---	---

In **§ 14 Abs. 3** wird **Satz 2 ersatzlos gestrichen**.

(Die entsprechende Regelung wird durch § 14 Abs. 4 lit. b (**Finanzkostenumlage**) ersetzt.)

In **§ 14 Abs. 3** wird abschließend die **Abgrenzung des innerörtlichen Gemeindefnetzes** klargestellt.

Im Zuge der **Beratungen in der Hauptausschusssitzung vom 29.05.17** kam das Gremium zu der Auffassung, dass der erste Satz dieser neuen Definierung "~~...Kosten öffentlicher Verkehrs- und Grünflächen...~~" gestrichen werden soll.

### § 14 Abs. 3

Satzungstext bisher § 14 Abs. 3	Satzungstext neue Fassung § 14 Abs. 3
---------------------------------	---------------------------------------

Die beim Zweckverband anfallenden Kosten und Aufwendungen des jeweiligen Gemeindefeldes für Planung, Weiterentwicklung und den Bau sowie die Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung erhebt der Zweckverband vom jeweiligen Verbandsmitglied, auf dessen Gemarkung das Netz errichtet wird, als Investitionsumlage. **Zu den anfallenden Kosten und Aufwendungen zählen auch sämtliche Kosten, die dem Zweckverband im Zusammenhang mit der Fremdfinanzierung für das jeweilige Gemeindefeld (z. B. Zins- und Tilgung von Krediten und Darlehen) entstehen.** Hierfür erhaltene Förderzuschüsse oder andere Einnahmen im Zusammenhang mit der Netzerrichtung werden hiervon in Abzug gebracht. Die jeweiligen Gemeindefelder in diesem Sinne werden in einem Trassenplan definiert und laufend fortgeschrieben. Zu den Gemeindefeldern zählen auch die innerörtlichen Zuführungstrassen zu weiteren Zugangspunkten auf dem Gemarkungsgebiet. Die Kosten für innerörtliche Trassen, die nach dem letzten Zugangspunkt der Erschließung lediglich zum Anschluss der Zugangspunkte einer dahinterliegenden Gemeinde einer Ortslage dienen, sind dem Gemeindefeld der begünstigten Kommune zuzurechnen.

Die beim Zweckverband anfallenden Kosten und Aufwendungen des jeweiligen Gemeindefeldes für Planung, Weiterentwicklung und den Bau sowie die Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung erhebt der Zweckverband vom jeweiligen Verbandsmitglied, auf dessen Gemarkung das Netz errichtet wird, als Investitionsumlage. Hierfür erhaltene Förderzuschüsse oder andere Einnahmen im Zusammenhang mit der Netzerrichtung werden hiervon in Abzug gebracht. Die jeweiligen Gemeindefelder in diesem Sinne werden in einem Trassenplan definiert und laufend fortgeschrieben. Zu den Gemeindefeldern zählen auch die innerörtlichen Zuführungstrassen zu weiteren Zugangspunkten auf dem Gemarkungsgebiet. Die Kosten für innerörtliche Trassen, die nach dem letzten Zugangspunkt der Erschließung lediglich zum Anschluss der Zugangspunkte einer dahinterliegenden Gemeinde einer Ortslage dienen, sind dem Gemeindefeld der begünstigten Kommune zuzurechnen. **Die Kommune hat die Kosten für sämtliche Leitungsführungen im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen zu übernehmen, diese sind Bestandteil des innerörtlichen Netzausbaus.** Zum öffentlichen innerörtlichen Gemeindefeld gehört auch der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft. Die Breitbandhausanschlüsse, die sich auf privatem Grund befinden, sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern.

Aufgrund der **Kürzungen** in den § 14 Abs. 2 und 3 wird nun eine **Finanzkostenumlage (Abschnitt b)**, die insbesondere Abschreibungen und Zinsen zur weiteren Deckung des Finanzbedarfs umfasst, in den Satzungstext aufgenommen. Unter Abschnitt **a)** wird die Berechnung der Betriebskostenumlage als **Ergebnis der Beratungen des Hauptausschusses vom 29.5.17** ergänzt und ebenfalls **neu** mit aufgenommen.

Hierzu sind die Ausführungen des § 14 Abs. 4 wie folgt **neu darzustellen**.

#### § 14 Abs. 4

Satzungstext bisher § 14 Abs. 4	Satzungstext neue Fassung § 14 Abs. 4 <b>nach Bestätigung RP</b>
<p>Der Zweckverband erhebt, soweit seine betrieblichen Erträge (z. B. Mieten, Pachten, und Zuweisungen, die nicht unmittelbar den Mitgliedsgemeinden zugewendet werden) zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, von den Mitgliedern eine Betriebskostenumlage, die insbesondere Personal-, Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Instandsetzungskosten umfasst.</p> <p>Der vom jeweiligen Verbandsmitglied an der Betriebsumlage zu tragende Anteil bemisst sich im prozentualen Verhältnis der Stimmenanteile gemäß § 5 Abs. 4, 3. Absatz ("Verhältnisstimmen") zum Zeitpunkt der Anforderung der Umlage.</p>	<p>a) Der Zweckverband erhebt, soweit seine betrieblichen Erträge (z. B. Mieten, Pachten, und Zuweisungen, die nicht unmittelbar den Mitgliedsgemeinden zugewendet werden) zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, von den Mitgliedern eine Betriebskostenumlage, die insbesondere Personal-, Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Instandsetzungskosten umfasst.</p> <p>Der vom jeweiligen Verbandsmitglied an der Betriebskostenumlage zu tragende Anteil bemisst sich <b>nach der Einwohnerzahl</b>.  <b>Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl ist der 30.06. des Vorjahres. Grundlage sind die vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg fortgeschriebenen Einwohnerzahlen.</b>  <b>Diese Regelung gilt bis zum 31.12.2020.</b>  <b>Ab dem 01.01.2021 bemisst sich der vom jeweiligen Verbandsmitglied an der Betriebskostenumlage zu tragende Anteil im prozentuellen Verhältnis der Stimmanteile gemäß § 5 Abs. 4, 3. Absatz („Verhältnisstimmen) zum Zeitpunkt der Anforderung der Umlage.</b></p> <p>b) Der Zweckverband erhebt, soweit seine betrieblichen Erträge (z. B. Mieten, Pachten, und Zuweisungen, die nicht unmittelbar den Mitgliedsgemeinden zugewendet werden) zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, von den Mitgliedern eine <b>Finanzkostenumlage</b>, die insbesondere Abschreibungen und Zinsen umfasst. Der vom jeweiligen Verbandsmitglied an der Finanzkostenumlage zu tragende Anteil ergibt sich aus den seiner Kostenstelle zuzuordnenden Beträgen für Abschreibungen und Zinsen des aktuellen Geschäftsjahres.</p>

#### § 14 Abs. 5

Satzungstext bisher § 14 Abs. 5	Satzungstext neue Fassung § 14 Abs. 5
<p>Sämtliche Umlagen sind innerhalb von 14 Tagen nach Anforderung zur Zahlung fällig.</p>	<p>Sämtliche Umlagen und <b>Vorauszahlungen</b> sind innerhalb von 14 Tagen nach Anforderung zur Zahlung fällig.</p>

## § 15 Öffentliche Bekanntmachung

Die Form der öffentlichen Bekanntmachung ist im § 15 der Verbandssatzung festgelegt. Danach erfolgen öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes nach dem für den Rhein-Neckar-Kreis geltenden Bekanntmachungsrecht für öffentliche Bekanntmachungen vom 22.09.1972. Nach diesen Bestimmungen erfolgen öffentliche Bekanntmachungen durch Einrücken in die amtlichen Verkündungsorgane „Mannheimer Morgen“ und „Rhein-Neckar-Zeitung“.

Die Satzung des Rhein-Neckar-Kreises über die Form der öffentlichen Bekanntmachung wurde durch Beschluss des Kreistags vom 05.04.2016 geändert und ist am 01.07.2016 in Kraft getreten.

Demnach erfolgen öffentliche Bekanntmachungen künftig nur noch durch Veröffentlichungen im Internet.

Bislang fielen beim Zweckverband Kosten von rd. 20.000 € für Veröffentlichungen (Satzungen, Einladungen u.a.) an.

Auch aus diesem Grunde wird der Zweckverband seine Veröffentlichungen und Bekanntmachungen künftig via Internet darstellen und den

§ 15 –Öffentliche Bekanntmachung- wie nachstehend neu fassen.

### § 15 -Öffentliche Bekanntmachung

Satzungstext bisher § 15	Satzungstext neue Fassung § 15
<p>Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen nach dem für den Rhein-Neckar-Kreis geltenden Bekanntmachungsrecht für öffentliche Bekanntmachungen. Nach den §§ 1 und 2 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen des Rhein-Neckar-Kreises vom 22.09.1972 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen durch Einrücken in die amtlichen Verkündungsorgane „Mannheimer Morgen“ und „Rhein-Neckar-Zeitung“.</p>	<p>(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes High-Speed-Netz Rhein-Neckar werden im Internet unter der Adresse des Zweckverbandes High-Speed-Netz Rhein-Neckar <a href="http://www.fibernet-rn.de">www.fibernet-rn.de</a> unter der Rubrik „Aushang / Bekanntmachungen“ bekannt gemacht bzw. verkündet. Vollständige Satzungen sind unter der Rubrik „Aushang / Bekanntmachungen / Satzungen“ einsehbar.</p> <p>(2) Die öffentlichen Bekanntmachungen können in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes High-Speed-Netz Rhein-Neckar während der Öffnungszeiten kostenlos eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen können unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt werden.</p>

### III. Verfassung und Verwaltung

#### **§ 5 Geschäftsgang**

Im § 5 Absatz 4 Abschnitt 1, Satz 5 wird die Anzahl der Stimmen in der Verbandsversammlung geregelt.

§ 5 Abs. 4 Abschnitt 2 lautet:

Jedem Mitglied, auch dem Rhein-Neckar-Kreis, steht eine Stimme zu („1 Stimme kraft Mitgliedschaft“).

§ 5 Abs. 4 Abschnitt 3:

Darüber hinaus werden ab dem 01.01.2018 100 weitere Stimmen („Verhältnisstimmen“) nach der Anzahl der auf dem jeweiligen Gemarkungsgebiet abgeschlossenen Endkundenverträgen verteilt.

Die Anzahl der Endkundenverträge konnte noch nicht wie geplant realisiert werden. Von rund 1.600 möglichen Anschlüssen an der Backbonetrasse sind derzeit lediglich 90 tatsächlich angeschlossen. Bei der Planung für das Jahr 2017 wurden folgerichtig die Anzahl der Hausanschlüsse ebenfalls reduziert.

Gründe hierfür waren u.a. das verspätete In-Kraft-Treten der neuen Förderrichtlinien und, hieraus resultierend, der zeitliche Verzug von rund 12 Monaten beim Backbone-Bau. Ferner die derzeitige Ausbaustrategie der Deutschen Telekom sowie die Einbindung der Hausanschlüsse (z.B. Kosten, Abrechnung), die auch zu einer geringen Anschlussquote führt.

So wird es bis zum 01.01.2018 nicht möglich sein, die geplanten Anschlussquoten zu erzielen, um dann die weiteren Stimmen im Verhältnis der Endkundenverträge, wie in der Satzung vorgesehen, gerecht zu verteilen.

Ein zeitlicher Aufschub auf die Dauer von 3 Jahren (Ende der Bauzeit Backbonebau, Beginn innerörtlicher Maßnahmen, rechtzeitige Information der Kommunen auf die zu erwarteten Anforderungen im Folgejahr unter Beachtung des Haushaltsrechts der Verbandsmitglieder) bis zum **01.01.2021**, hält die Verwaltung derzeit für angemessen und gerechtfertigt.

Es wird vorgeschlagen, den Zeitpunkt zur Verteilung der Verhältnisstimmen auf den **01.01.2021** neu festzulegen.

#### **§ 5 Abs. 4 Abschnitt 3**

Satzungstext bisher § 5 Abs. 4 Abschnitt 3	Satzungstext neue Fassung § 5 Abs. 4 Abschnitt 3 <b>nach Bestätigung RP</b>
Darüber hinaus werden ab dem <b>01.01.2018</b> 100 weitere Stimmen („Verhältnisstimmen“) gemäß folgender Bemessungsgrundlage verteilt:	Darüber hinaus werden ab dem <b>01.01.2021</b> 100 weitere Stimmen („Verhältnisstimmen“) gemäß folgender Bemessungsgrundlage verteilt:

Die Ausführungen des § 5 Abs. 4 Abschnitte 4 bis 7 erfahren **keine Änderung** und werden, wie bisher in der Satzung festgelegt, als Bemessungsgrundlage herangezogen.

Als Anlage ist der Entwurf der Änderungssatzung zur weiteren Information und Beratungsgrundlage beigefügt.

**Beschlussvorschlag:**

Der Änderung der Verbandssatzung wird zugestimmt.

Der Bürgermeister wird beauftragt, in der Verbandsversammlung der Änderung der Verbandssatzung zuzustimmen und das ihm erteilte Votum abzugeben.



**Sachbearbeiter/in:** Michael Thate, Tel. 06202/2006-12, E-Mail: michael.thate@plankstadt.de

## **Verkehrsrechtliche Änderungen Schwetzingener Straße/Eppelheimer Straße**

### **Sachverhalt:**

In der Verwaltungsrechtsache wegen verkehrsrechtlicher Anordnungen konnte am 4. Mai vor dem Verwaltungsgericht Karlsruhe ein Vergleich geschlossen werden:

An den Kreuzungen „Schwetzingener Straße – Waldpfad“ und „Eppelheimer Straße – Scipiostraße“ sind die verkehrsrechtlichen Anordnungen dahingehend zu ändern, dass die Vorfahrtsregelungen „rechts vor links“ jeweils aufgehoben werden und durch entsprechende Verkehrszeichen sichergestellt wird, dass an beiden Kreuzungen die Schwetzingener bzw. Eppelheimer Straße bevorrechtigt ist.

Um die Vorfahrtsregelung auf der Schwetzingener und Eppelheimer Straße für die Verkehrsteilnehmer überschaubar zu gestalten und Gefahrenquellen zu vermeiden, wird diese Straße mit Zeichen 306 als Vorfahrtsstraße angeordnet und die „rechts-vor-links“-Regelung aufgehoben. An der Kreuzung Schwetzingener Straße/ Schubertstraße/ Schönauer Straße wird bis zum Bau des Kreisels bereits ein provisorischer Kreisverkehr angeordnet. Das wichtige Ziel, die Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h in der gesamten Ortsdurchfahrt zu halten, konnte damit erreicht werden.

Nach der Kenntnisnahme durch den Gemeinderat erfolgt eine Verkehrstagfahrt mit der zuständigen Polizeidirektion Mannheim und eine Information der Öffentlichkeit über das Gemeindemitteilungsblatt und die Homepage. An den Kreuzungen werden die Verkehrsteilnehmer 6 Monate mit Blinkzeichen auf die geänderte Vorfahrtsregelung aufmerksam gemacht. Zusätzlich beginnen die verkehrsrechtlichen Änderungen in der Ferienzeit, in der ein geringeres Verkehrsaufkommen herrscht. Durch die Maßnahmen sind positive Auswirkungen auf den Busverkehr zu erwarten.

### **Beschlussvorschlag:**

Dem Gemeinderat zu Kenntnis.

### **Anlagen:**

Bürgermeisteramt Plankstadt  
**Sitzungsvorlage**

Datum: 14.06.2017

Gremium: Gemeinderat  
Sitzung am 24.07.2017

TOP-Nr.: 10  
öffentlich

**Sachbearbeiter/in:** Michael Szeifert-Kiss, Tel. 06202/2006-22, E-Mail: michael.szeifert-kiss@plankstadt.de

**Zustimmung des Gemeinderates zu überplanmäßigen Ausgaben im Jahr 2017  
- Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände Gemeindewohnungen -**

**Sachverhalt:**

Im Haushalt 2017 wurden bei der Finanzposition 1.8810.520000 - Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände Gemeindewohnungen – aufgrund der Mittelanmeldungen 20.000 € eingestellt. Diese Mittel werden überwiegend für die Einrichtung der Asylbewerberunterkünfte benötigt.

Der Ansatz ist bereits mit 4.821,01 € überschritten (innerhalb der Zuständigkeit des Bürgermeisters). Es ist jedoch vorhersehbar und vom Hauptamt bereits angekündigt, dass bis zum Jahresende weitere überplanmäßige Mittel in Höhe von 10.000 € benötigt werden.

Durch die Schaffung weiterer Asylbewerberunterkünfte zur Anschlussunterbringung sind auch die Wohnungen mit Betten, Spinden, Stühlen, Tischen, Herden, Kühlschränken und Spülen entsprechend auszustatten. Der Bedarf war hier schwer planbar, da manche Bewohner eigene Möbel mitbringen, manche wiederum ohne Wohnungseinrichtung ankommen. Entsprechend wird die Benutzungsgebühr entweder als möbliert oder nicht möbliert erhoben. Die Mehrausgaben in diesem Bereich waren nicht vorhersehbar. Die Anschlussunterbringung von Asylbewerbern ist als Pflichtaufgabe der Gemeinde unabweisbar.

Die Mehrausgaben können durch Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer (Ansatz: 1.200.000,- €; Stand 14.06.2017: 1.223.618,57 €) gedeckt werden.

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat stimmt den Mehrausgaben i. H. v. 15.000 € bei der Finanzposition 1.8810.520000 zu. Die Deckung erfolgt durch Mehreinnahmen bei der Finanzposition 1.9000.003000 (Gewerbesteuer).

**Sachbearbeiter/in:** Bernhard Müller, Tel. 06202/2006-25, E-Mail: [bernhard.mueller@plankstadt.de](mailto:bernhard.mueller@plankstadt.de)

### **Kooperationsvereinbarung für Elektrofahrzeuge - Sponsoring**

#### **Sachverhalt:**

Im Jahr 2013 wurde ein Kooperationsvertrag mit der Fa. PROMObil Auto- und Buswerbung GmbH abgeschlossen. Der Gemeinde wurde ein Renault Twizy zur Nutzung zur Verfügung gestellt, der sich durch auf dem Fahrzeug angebrachte Werbung von örtlichen Gewerbebetrieben refinanzierte. Es entstanden für die Gemeinde lediglich Kosten in Höhe von 50,00 €/Monat für die Batteriemiete (Jahreskilometerleistung von 7500 Km), sowie Kosten für die Versicherung und Wartung. Der Vertrag läuft im Jahr 2018 aus.

Die Gemeinde beabsichtigt, einen neuen analogen Vertrag mit der Fa. PROMObil Auto- und Buswerbung GmbH abzuschließen. Als Fahrzeug kommt nach reiflicher Überlegung ein Renault ZOE in Frage. Die Wartung des Fahrzeuges ist durch einen ortsansässigen Fachhändler gewährleistet. Durch den bekundeten Willen der Gemeindeverwaltung neue Fahrzeuge, wenn möglich, mit alternativen Antriebsenergien zu beschaffen, wird auch dieses Fahrzeug rein elektrisch angetrieben. Dies stellt zudem einen weiteren Schritt in Richtung verbesserten Klimaschutz und Emissionseinsparung dar. Die Notwendigkeit einer Neubeschaffung für ein Fahrzeug ist unbestritten. Für die Kommune wird auch bei Neuabschluss des Vertrages eine Batteriemiete anfallen, die, je nach Jahresfahrleistung, ca. 60,00 €/Monat betragen wird. Hinzu kommen Betriebs-, Reparatur- und Wartungskosten. Die Laufzeit des Vertrages beträgt erneut 5 Jahre. Die Fa. PROMObil Auto- und Buswerbung GmbH übernimmt wiederum die Vermarktung des Fahrzeuges. Es gab weder beim Abschluss der Werbeverträge noch während der bisherigen Vertragslaufzeit keinerlei negative Rückmeldungen seitens der Werbenden.

Da es sich bei dieser Kooperationsvereinbarung um ein Sponsoring-Modell handelt, ist eine Zustimmung des Gemeinderates erforderlich.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Bürgermeister wird beauftragt, mit der Fa. PROMObil Auto- und Buswerbung GmbH eine Kooperationsvereinbarung für Elektro-Fahrzeuge zu schließen.

**Sachbearbeiter/in:** Michael Thate, Tel. 06202/2006-12, E-Mail: michael.thate@plankstadt.de

**Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017  
Entschädigung der Mitglieder der Wahlvorstände sowie der sonstigen Hilfskräfte**

**Sachverhalt:**

Gemäß § 10 Abs. 2 der Bundeswahlordnung (BWO) kann den Mitgliedern der Wahlvorstände für den Wahltag ein Erfrischungsgeld i.H.v. 35 € für den Vorsitzenden und 25 € für die übrigen Mitglieder gewährt werden. Die überwiegende Zahl der Kommunen machen von dieser Möglichkeit Gebrauch und gewähren einen Betrag zumindest in dieser Höhe, meist jedoch darüber.

Aufgrund der Tatsache, dass eine Entschädigung i.H.v. 25 € für die Wahlhelfertätigkeit als nicht angemessen erscheint, sollte aus Sicht der Verwaltung ein höherer Betrag gewährt werden. Wie bei der Wahl zum 18. Bundestag am 22. September 2013 sollte analog den Regelungen in der örtlichen „Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit“ entschädigt werden.

Für die Mitglieder der Wahlvorstände in den allgemeinen Wahlbezirken 1-13 ergäbe sich somit (unter Zugrundelegung einer zeitlichen Inanspruchnahme von mehr als 6 Stunden) ein Entschädigungsbetrag i.H.v. 52 €/Wahltag. Die Mitglieder des Briefwahlvorstandes würden entsprechend ihres zeitlichen Minderaufwands (auszugehen ist hier von ca. 4 Stunden) mit 45 €/Wahltag entschädigt. Bei den sonstigen Hilfskräften würde der Entschädigungssatz entsprechend der jeweiligen Tätigkeit nach der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme festgesetzt.

Die Verwaltung empfiehlt die analoge Anwendung für die Mitglieder der Befragungsvorstände sowie der sonstigen Hilfskräfte bei der parallel zur Bundestagswahl stattfindenden Bürgerbefragung. Die Tätigkeiten sind vergleichbar.

**Beschlussvorschlag:**

1. Die Mitglieder der Wahlvorstände, wie auch die sonstigen Hilfskräfte anlässlich der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 werden entsprechend der örtlichen „Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätigkeit“ entschädigt.
2. Die Mitglieder der Befragungsvorstände, wie auch die sonstigen Hilfskräfte anlässlich der Bürgerbefragung am 24. September 2017 werden ebenfalls entsprechend der örtlichen „Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätigkeit“ entschädigt.



Bürgermeisteramt Plankstadt  
**Sitzungsvorlage**

Datum: 10.07.2017

Gremium: Gemeinderat  
Sitzung am 24.07.2017

TOP-Nr.: 13  
öffentlich

**Sachbearbeiter/in:** Michael Thate, Tel. 06202/2006-12, E-Mail: michael.thate@plankstadt.de

### **Festlegung des Zeitraums für die Briefbefragung der Bürgerbefragung am 24. September 2017**

#### **Sachverhalt:**

Im Rahmen der Bürgerbefragung am 24. September 2017 soll es auch die Möglichkeit zu einer Briefbefragung (analog Briefwahl) geben. Da es hierzu keine gesetzlichen Konkretisierungen gibt, ist ein Zeitraum für die Möglichkeit der Briefbefragung festzulegen.

Die Gemeindeverwaltung empfiehlt, die Briefbefragung vom 21. August 2017, 08:00 Uhr bis 21. September 2017, 18:00 Uhr, festzulegen.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt den Zeitraum für die Briefbefragung der Bürgerbefragung am 24. September 2017 vom 21. August 2017, 08:00 Uhr bis 21. September 2017, 18:00 Uhr.

Bürgermeisteramt Plankstadt  
**Sitzungsvorlage**

Datum: 14.07.2017

Gremium: Gemeinderat  
Sitzung am 24.07.2017

TOP-Nr.: 14  
öffentlich

**Sachbearbeiter/in:** Michael Thate, Tel. 06202/2006-12, E-Mail: michael.thate@plankstadt.de

### **Änderung der Richtlinien für Ehrungen durch die Gemeinde Plankstadt**

#### **Sachverhalt:**

Die Richtlinien für Ehrungen durch die Gemeinde Plankstadt in der Fassung vom 17. Januar 2011, beschlossen am 14. März 2011, geändert am 26. September 2011, sehen für die Anerkennung und Würdigung des persönlichen Einsatzes von Personen, die sich um Plankstadt und seine Einwohner in hohem Maß ausgezeichnet haben eine Ehrennadel in den Stufen Bronze, Silber und Gold vor. Höchste Auszeichnung ist das Ehrenbürgerrecht.

Dabei ist die Hürde einer Mindestdauer der ehrenamtlichen Tätigkeit von zehn Jahren und die Mindestzahl der Vereins-/Organisationsmitglieder sicher angemessen, doch sorgt sie dafür dass in manchen Fällen keine Ehrung erfolgen kann, obwohl dies nach allgemeinem Empfinden angebracht wäre.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die Richtlinien um die Verleihung einer Ehrenmedaille als weitere Auszeichnung zu ergänzen, die in der Zuständigkeit des Bürgermeisters durch Einzelfallentscheidung an verdiente Personen verliehen wird, die die Ehrungsvoraussetzungen unter § 2 (noch) nicht erfüllen, aber dennoch zu würdigen sind.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt die in Anlage beigefügten ergänzten Richtlinien für Ehrungen durch die Gemeinde Plankstadt.



Bürgermeisteramt Plankstadt  
**Sitzungsvorlage**

Datum: 10.07.2017

Gremium: Gemeinderat  
Sitzung am 24.07.2017

TOP-Nr.: 15  
öffentlich

**Sachbearbeiter/in:** Michael Thate, Tel. 06202/2006-12, E-Mail: michael.thate@plankstadt.de

### **Verleihung der Ehrennadel der Gemeinde Plankstadt**

#### **Sachverhalt:**

Der Bürgermeister unserer Partnergemeinde Castelnau-le-Lez und Senator Herr Jean-Pierre Grand, wird am 30. September nach 34 Amtsjahren seine Tätigkeit als Bürgermeister von Castelnau-le-Lez beenden. Wegen seiner besonderen Verdienste um die Partnerschaft unserer Gemeinden soll sein Lebenswerk mit der Verleihung der Ehrennadel der Gemeinde Plankstadt in Gold ausgezeichnet werden.

Die offizielle Verleihung soll im Rahmen einer Feierstunde am 16. September in Gegenwart von Herrn Grand erfolgen.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt die Verleihung der Ehrennadel der Gemeinde Plankstadt in Gold an Herrn Bürgermeister und Senator Jean-Pierre Grand.